

# RS Vwgh 1989/5/30 88/08/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1989

## Index

Arbeitsrecht - AZG

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §11

AZG §26

## Rechtssatz

Sind Ruhepausen nach § 11 AZG zu gewähren, so muss sich aus den nach § 26 Abs 1 AZG zu führenden Aufzeichnungen die Möglichkeit der Überwachung ihrer Einhaltung ergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Pausen als Arbeitszeit gelten, ob im Betrieb Gleitzeitarbeit eingeführt ist und ob der Betriebsrat die Einhaltung der Pausen überwacht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080191.X03

## Im RIS seit

08.10.2021

## Zuletzt aktualisiert am

08.10.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)